

Aufnahme von Nachlässen in der Liechtensteinischen Landesbibliothek

1. Rechtliche Grundlage der Sammlung von Nachlässen

1.1 Die Liechtensteinische Landesbibliothek hat gemäss Bibliotheksgesetz die Aufgabe, liechtensteinisches Schrifttum vollständig zu sammeln. Dabei kann die Landesbibliothek alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.¹

1.2 Im Sammelauftrag der Landesbibliothek für Liechtensteinensia ist ausgeführt, was zum «liechtensteinischen Schrifttum» zählt. Gemäss diesem Sammelauftrag kann die Landesbibliothek Nachlässe von Autor/innen sammeln. Über die Aufnahme von Nachlässen entscheidet die Bibliotheksleitung im Einzelfall.²

2. Zweck der Sammlung

2.1 Die Sammlung der Nachlässe von liechtensteinischen Autor/innen verfolgt den Zweck, Dokumente aufzubewahren, zu erschliessen und zugänglich zu machen, die zum Verständnis der Werke der Autor/innen und ihrer Zeit beitragen können. Die veröffentlichten Werke dieser Autor/innen befinden sich in der Regel bereits im Bestand der Liechtensteinischen Landesbibliothek.

2.2 Die Sammlung der Nachlässe von liechtensteinischen Autor/innen entspricht in ihrer Funktion einem liechtensteinischen Literaturarchiv.

2.3 Neben Nachlässen sammelt die Landesbibliothek auch Vorlässe, Teilnachlässe und Teilverlässe von liechtensteinischen Autor/innen. Beim Nachlass handelt es sich um Dokumente einer verstorbenen Person. Der Vorlass gelangt zu Lebzeiten einer Person in die Sammlung.

¹ Gesetz über die Liechtensteinische Landesbibliothek, LGBl. 2009 Nr. 368, Art. 3

² Sammelauftrag der Liechtensteinischen Landesbibliothek für Liechtensteinensia vom 4. September 2017, S. 1.

3. Sammlungskriterien

3.1 Zu den liechtensteinischen Autor/innen, deren Nachlässe die Landesbibliothek sammelt, gehören in Anlehnung an den Sammelauftrag Personen, die:

- a. in Liechtenstein leben oder gelebt haben,
- b. über Liechtenstein geschrieben haben, oder
- c. die liechtensteinische Staatsangehörigkeit aufweisen.

3.2 In inhaltlicher Sicht kann die Landesbibliothek die Nachlässe von Literaten (Lyriker, Erzähler, Dramatiker etc.) und Wissenschaftlern ab dem 19. Jh. sammeln, deren Werke von besonderer Qualität oder von besonderer Bedeutung für Liechtenstein sind.

3.2.1 Indikatoren für die besondere Qualität der Werke können insbesondere sein:

- a. die Veröffentlichung der Werke in grossen Verlagen,
- b. Literaturpreise und Auszeichnungen,
- c. die Präsenz der Autor/innen in der Öffentlichkeit (Lesungen, Medienauftritte, Fachbeiträge etc.)
- d. die Rezeption der Werke in anderen Ländern (Übersetzungen, Besprechungen in ausländischen Medien etc.),
- e. Korrespondenz mit namhaften Autor/innen,
- f. die positive Beurteilung durch andere Autor/innen und Fachpersonen,
- g. das Potential für künftige Forschungen.

3.2.2 Von besonderer Bedeutung für Liechtenstein können Werke insbesondere sein, wenn sie:

- a. die Lebensumstände oder die geistigen Verhältnisse einer bestimmten Zeitperiode in Liechtenstein oder der Region darstellen,
- b. beispielhaft für die Aufnahme internationaler Strömungen in Liechtenstein stehen,
- c. Einblick in sprachliche Veränderungen in Liechtenstein geben.

3.3 Im Hinblick auf die Materialart sammelt die Landesbibliothek handschriftliche und gedruckte Dokumente sowie digitale Dokumente. Nicht gesammelt werden Fotosammlungen, Filme, Kunstwerke oder Gebrauchsgegenstände aus den Nachlässen der Autor/innen.

3.4 Die Landesbibliothek entscheidet nach einer Durchsicht, welche Teile des Nachlasses aufgenommen werden. Für die Auswahl der zu sammelnden Dokumente können insbesondere folgende Gesichtspunkte herangezogen werden:

- a. Erkenntniswert der Dokumente (unveröffentlichte Texte, aussagekräftige Vorstufen, Varianten, relevante Korrespondenz),
- b. Zugänglichkeit der Dokumente (möglichst geringe Sperrungen),
- c. Umfang der Dokumente,
- d. Erschliessungszustand der Dokumente,
- e. Erhaltungszustand: Die Dokumente müssen sich in einem konservatorisch akzeptablen Zustand befinden und dürfen nicht mikrobiell kontaminiert sein.

Nicht aufgenommene Dokumente werden den Vorbesitzer/innen zurückgegeben oder mit deren Einverständnis vernichtet. In diesem Fall wird ein Kassationsprotokoll erstellt.

3.5 Ein Anspruch auf Aufnahme in die Sammlung besteht nicht.

Der Stiftungsrat der Liechtensteinischen Landesbibliothek hat diese Regelung für die Aufnahme von Nachlässen in seiner Sitzung vom 31. August 2022 genehmigt.